

1. Geltungsbereich

Maßgebliche Rechtsgrundlage für alle von MO übernommenen Aufträge zur Kreation, Visualisierung, Organisation, Montage/ Demontage und Betreuung von Messeständen sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von MO. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers gelten nur dann, wenn sie von MO ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.

2. Auftragsannahme, Nebenabreden

Ein Auftrag gilt erst mit der schriftlichen Bestätigung durch MO als angenommen. Alle Änderungen und Ergänzungen des Auftrags bedürfen der Schriftform. Mündliche Absprachen sind ungültig.

3. Leistungsumfang

Wenn ein Auftrag keine klar und eindeutig abgegrenzte Definition des zu erbringenden Leistungsumfanges enthält, kann MO nach pflichtgemäßem Ermessen festlegen, wann sein Auftrag erfüllt ist.

Art und Umfang der zur Leistungserbringung erforderlichen Maßnahmen unterliegen ebenfalls der Entscheidungsfreiheit von MO nach pflichtgemäßem Ermessen. Dies gilt auch für gestalterische Entscheidungen.

4. Pflichten von MO

MO ist verpflichtet, seinen Auftrag gewissenhaft, pünktlich und mangelfrei auszuführen, sofern der Ausführung nicht Gründe entgegenstehen, die er nicht zu vertreten hat (z.B. höhere Gewalt, Sicherheitsrisiken, witterungsbedingte Undurchführbarkeit etc.)

MO ist verpflichtet, den Interessen und Zielen des Auftraggebers nach bestem Wissen und Gewissen gerecht zu werden und diese nach außen zu vertreten.

MO ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.

5. Preise/ Abrechnung

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Erstauftraggeber zahlen grundsätzlich den vollen Rechnungsbetrag im Voraus bis spätestens 14 Tage vor dem Aufbaubeginn.

Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, berechnet MO prozentuale Abschlagszahlungen auf den Gesamtauftrag. Diese sind binnen 10 Tagen gegen Rechnung vom Auftraggeber zu begleichen. Kommt der Auftraggeber seiner Abschlagszahlungsverpflichtung nicht nach, ist MO berechtigt, die weitere Leistungserbringung einzustellen, bis die Zahlung erfolgt. Die so begründete Leistungseinstellung entbindet den Auftraggeber nicht vom Gesamt-, bzw. Restauftrag. Die Zahlungsschuld auf den Gesamtauftrag bleibt erhalten.

Sofern nicht anders vereinbart, stellt MO für den Auftrag entstehende Fahrt-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten dem Auftraggeber zusätzlich 1:1 in Rechnung. MO weist dem Auftraggeber auf dessen Verlangen hin die Höhe dieser Kosten nach.

Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung der von ihm geschuldeten Zahlungen nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche von einem Gericht rechtskräftig festgestellt, von MO anerkannt oder nicht bestritten werden. Bei Eintritt eines Zahlungsverzuges wird ein Verzugszins von 8% über dem jeweils aktuellen Basiszinssatz berechnet.

6. Standbaugenehmigung

Die Umsetzbarkeit eines Standes unterliegt grundsätzlich der Standbaugenehmigung von Messegesellschaft und/oder Behörden.

Sofern nicht anders vereinbart, meldet der Auftraggeber den Messestand auf eigene Kosten fristgemäß bei der Messegesellschaft an und übergibt MO eine Kopie der Standgenehmigung und zugehörigen Auflagen bis spätestens 4 Wochen vor Aufbaubeginn. Der Auftraggeber trägt alle Kosten, die mit der Prüfung, Nachprüfung und Genehmigung des Messestandes entstehen. Dies gilt auch für externe Gutachten und Stellungnahmen.

Wird eine Standbaugenehmigung aus beliebigen Gründen nicht erteilt, wird MO nach einer Möglichkeit suchen, das Standkonzept genehmigungskonform zu ändern. Sollte dies konstruktive und/ oder gestalterische Änderungen erforderlich machen, akzeptiert der Auftraggeber die Übernahme der für deren Umsetzung anfallenden Kosten.

Gelingt keine genehmigungskonforme Anpassung, wird MO von seiner Leistungsverpflichtung frei. Ansprüche des Auftraggebers lassen sich daraus nicht ableiten. MO bleibt vorbehalten, bereits durch ihn oder durch ihn Beauftragte erbrachte Teilleistungen prozentual abzurechnen.

7. Montagetermine, Abnahme

Ist für den Beginn der Ausführungen bzw. für die Fertigstellung keine ausdrückliche Frist vereinbart, entscheidet MO allein über die Montagetermine.

Die Abnahme durch den Auftraggeber hat förmlich und unverzüglich nach Aufbauabschluss zu erfolgen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, am Abnahmetermin selbst teilzunehmen oder sich von einem bevollmächtigten Beauftragten vertreten zu lassen. Es wird anerkannt, dass ein Abnahmetermin bis 18:00 Uhr vor dem Tag des Messebeginnes als angemessen gilt.

Eventuelle noch ausstehende Teilleistungen oder die Beseitigung von Mängeln werden schnellstmöglich nachgeholt bzw. behoben. Sofern sie die Funktion des Messestandes nicht wesentlich beeinträchtigen, berechnen sie nicht zur Verweigerung der Abnahme.

Hat der Auftraggeber die Leistung oder einen Teil der Leistung ohne vorher gehende förmliche Abnahme in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme als erfolgt.

8. Gewährleistung, Mängelanzeige, Schadenersatz

MO gewährleistet die ordnungsgemäße und vollständige Erfüllung des Auftrages. Gewährleistungsansprüche stehen nur dem unmittelbaren Auftraggeber zu und sind nicht übertragbar.

Mängel sind vom Auftraggeber unverzüglich noch während der laufenden Auftragserfüllung unter genauer Darlegung des Mangels schriftlich anzuzeigen. Nach Ablauf der Auftragserfüllung können keine Ansprüche mehr geltend gemacht werden.

Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf solche Schäden, die durch natürliche Abnutzung, Feuchtigkeit, Temperaturschwankung, unsachgemäße Behandlung oder unsachgemäße Lagerung entstehen. Zumutbare Abweichungen in Form, Maßen, Farbe und Beschaffenheit des Materials sind vertragsgemäß und berechtigen nicht zur Mängelanzeige.

Für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung des Messestandes entstehen, haftet allein der Auftraggeber. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln von MO, seinen Mitarbeitern und Hilfspersonen verursacht wurde. Entgangener Gewinn kann

grundsätzlich nicht gegenüber MO als Schaden angezeigt werden.

9. Subunternehmer

Mängelansprüche aus der Besorgung von Lieferungen und Dienstleistung von Subunternehmern gegenüber MO sind ausgeschlossen, sofern MO nicht die Verletzung der Sorgfaltspflicht bei der Auswahl der Fremdbetriebe nachgewiesen wird.

Wenn MO zur Erfüllung des Auftrages Subunternehmer verpflichtet, haftet er gegenüber dem Auftraggeber für deren Leistungen maximal in Höhe der entsprechenden Teilleistung des Subunternehmers. Die Haftung entfällt gänzlich, wenn die Geschäftsbeziehung mit einem Subunternehmer auf Wunsch und Vermittlung des Auftraggebers entstand.

Fällt ein Subunternehmer aus und/oder kann seine Leistung nicht erbringen, bemüht sich MO um adäquaten Ersatz und ist berechtigt, einen Ersatzanbieter nach eigenem Ermessen zu verpflichten. Gelingt dies nicht, wird MO von seiner Verpflichtung zur Stellung der entsprechenden Teilleistung frei.

10. Grundrisse, Visualisierung und Renderings

Grundrisse, Visualisierungen und Renderings dienen ausschließlich zur Vermittlung eines ungefähren Eindrucks des Messestandes. Es lassen sich daraus weder konkrete Maße noch verbindliche Farb-, Material- und Oberflächenangaben ableiten.

11. Leistungen der Messegesellschaft, Bestellung von Leistungen

Leistungen der Messegesellschaft und derer Partner vor Ort sind ausdrücklich nicht Bestandteil der Leistung von MO. Dies betrifft insbesondere die Miete für die Standfläche, Strom-, Wasser- und IT-Anschlüsse, Hängepunkte und relevante Nebenleistungen (Standwache, Katalogeinträge etc.) Sofern nicht anders vereinbart, hat die Bestellung aller notwendigen Leistungen auf eigene Kosten durch den Auftraggeber zu erfolgen.

Auf schriftliche Aufforderung durch den Auftraggeber kann MO diese Leistung im Namen und zu Lasten des Auftraggebers übernehmen. Der Auftraggeber hat MO hierfür einen Zugang zu den Bestellsystemen des Messeplatzes auf eigene Rechnung einzurichten. MO übernimmt keine Gewähr für die Korrektheit der Bestellungen.

12. Mietweise Überlassung

Werden Gegenstände mietweise überlassen, so sind sie vom Auftraggeber pfleglich zu behandeln. Er haftet für die Beschädigung oder den Verlust der mietweise überlassenen Gegenstände bis zur Höhe der Wiederherstellungskosten oder des Neubeschaffungswertes. Dabei ist es unerheblich, ob den Auftraggeber ein Verschulden trifft.

Sind Leistungen von MO dem Auftraggeber mietweise überlassen worden, so hat auf Wunsch von MO unmittelbar nach Messebeendigung eine förmliche Rückgabe der Mietgegenstände stattzufinden. Der Auftraggeber ist verpflichtet, am Übergabetermin teilzunehmen oder sich von einem bevollmächtigten Beauftragten vertreten zu lassen.

13. Versicherung

Es ist Sache des Auftraggebers, den Messestand während Auf- und Abbau sowie für die Dauer der Messe gegen Verlust und Beschädigung gleich welcher Art zu versichern.

14. Zugang während der Messe

Ist die Betreuung des Messestandes während des Messezeitraumes Bestandteil der vereinbarten Leistung, hat der Auftraggeber MO so viele Ausstellerausweise auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen, wie Personen zur Betreuung nötig und/oder bestellt sind. Der Auftraggeber hat MO darüber hinaus ein Parkticket (PKW) direkt auf dem Messegelände bereitzustellen.

15. Beratung

Die allgemeine Beratung des Auftraggebers erfolgt unverbindlich und ohne jeglichen Rechtsanspruch.

16. Urheberrecht

Planungen, Entwürfe, 3D-Zeichnungen, Renderings sowie Fertigungs- und Montageunterlagen unterliegen dem Urheberrecht. Die Rechte werden nicht übertragen. Diese Unterlagen dürfen ohne Zustimmung weder vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Sie sind bei Nichterteilung des Auftrages unverzüglich an MO zurückzugeben. Änderungen von Planungen, Entwürfen usw. dürfen nur von MO vorgenommen werden.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, Messestände, die dem Wesen nach auf einer schöpferischen Leistung von MO beruhen, nur durch diesen realisieren zu lassen. Dies gilt insbesondere für Wiederholungen.

17. Ausfall und Leistungsstörungen aufgrund Höherer Gewalt

Ausfall, Leistungsstörungen, Unterbrechungen, vorzeitige Beendigung oder sonstige Störungen des Auftrages aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände (z.B. Aufruhr, extreme Wetterlage, hoheitliche Eingriffe, Streik etc.) hat MO nicht zu vertreten. Der Auftraggeber kann hieraus keine Schadenersatzansprüche ableiten.

18. Absage und Rücktritt durch MO

Kann MO seinen Auftrag aufgrund von Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit nicht oder nicht vollständig erfüllen, kann er bis 6 Wochen vor Messebeginn vom Auftrag zurücktreten. Es ist MO vorbehalten, bereits erbrachte Teilleistungen prozentual abzurechnen. Er ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich zu benachrichtigen.

19. Absage und Rücktritt durch den Auftraggeber

Wird ein Messestand, bei dem MO mit Leistungen beauftragt ist, durch den Auftraggeber abgesagt, oder fällt er aus sonstigen Gründen aus, hat MO Anspruch auf einen ihm rechten Ersatztermin innerhalb von 6 Monaten. Gelingt keine neue Terminvereinbarung, muss der Auftraggeber MO den vereinbarten Preis vergüten, mit der Maßgabe, dass MO sich ersparte Aufwendungen ausrechnet. Die Zahlungsverpflichtung gilt auch bei Absagen kompletter Messen, gleich welchen Grundes.

20. Eigentumsvorbehalt

Für alle durch MO erbrachten materiellen und immateriellen Leistungen gilt ein erweiterter Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnung.

21. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die MO und Auftraggeber mit der unwirksamen Bestimmung verfolgt haben.

22. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Die gegenseitigen Rechtsbeziehungen bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Chemnitz.